

## Antrag auf Freistellung vom Berufsschulunterricht in einzelnen Fächern nach der VwV KM vom 14.01.2001 Az. 51-660140/117

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Da ich schon die **Fachhochschulreife** bzw. die **allgemeine Hochschulreife** erlangt habe (Nachweis siehe Anlage), beantrage ich, in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde vom Berufsschulunterricht freigestellt zu werden.\*

Bei Genehmigung werden in das Berufsschulzeugnis für freigestellte Fächer keine Noten eingetragen.

Ich werde an der Zusatzausbildung MiH teilnehmen. Die verpflichtende Teilnahmeerklärung ist beigefügt.\*

Da ich schon eine **Berufsausbildung abgeschlossen** habe (Nachweis siehe Anlage), beantrage ich, in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde vom Berufsschulunterricht freigestellt zu werden.

Bei Zweitausbildungen werden in das Berufsschulzeugnis für freigestellte Fächer keine Noten eingetragen.\*

Ich bitte um Befreiung vom o.g. Unterricht und der Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Unterschrift Antragssteller/in

Von dem Antrag Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Unterschrift Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Befürwortung Klassenleitung

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum Genehmigung Schulleiter

Die Entscheidung wurde dem/der Auszubildenden von der Klassenleitung

mitgeteilt am:

\_\_\_\_\_  
(Datum/Handzeichen)

In ASV eingetragen, Akte Schülerstammblatt:

\_\_\_\_\_  
(Datum/Handzeichen)

Berufsschulabschlusszeugnis der Erstausbildung

Reifezeugnis (FHR oder Abitur)

### **Auszug aus der Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001 Az.: 51-6601.40/117**

„(2) Schüler, die die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, können zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereiches ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden, sofern dies aus pädagogischen Gründen zweckmäßig ist. Auf Antrag kann der Schüler an der Abschlussprüfung in einem solchen Fach teilnehmen; in diesem Fall zählen für die Feststellung des Prüfungsergebnisses nur die Prüfungsleistungen.

(3) Bei einer Zweitausbildung gilt Ziffer 2 entsprechend.“

#### **A. Es besteht kein Recht auf eine Freistellung**

**Eine Befreiung vom Unterricht in Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde in der Berufsschule ist möglich, wenn**

**folgende Bedingungen gegeben sind:**

**1. Die/der Auszubildende besitzt eine der folgenden schulischen Vorbildungen:**

**a) In Deutschland mit *mindestens zehn Notenpunkten* in den beantragten Fächern erworbene allgemeine Hochschulreife oder**

**b) die Fachhochschulreife mit *mindestens der Note gut* in den beantragten Fächern oder**

**c) eine erfolgreich abgeschlossene duale Berufsausbildung in Baden-Württemberg mit *mindestens der Note gut* in den beantragten Fächern oder**

**d) die/der Auszubildende verpflichtet sich zur Teilnahme an der Zusatzausbildung Management im Handwerk (MiH) bei erfüllter Voraussetzung des Nachweises der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife. Die Notenvorgaben bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.**

**2. Der Nachweis der Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der abgeschlossenen Erstausbildung (nur der schulische Teil ist nicht ausreichend) muss vorliegen und in beglaubigter Kopie mit eingereicht werden.**

**3. Der Ausbildungsbetrieb erklärt seine Kenntnisnahme.**

**4. Der Antrag ist vollständig und korrekt ausgefüllt.**

#### **B. Folgen einer Befreiung**

**1. Der Anspruch auf Unterricht in den Fächern Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde erlischt nach genehmigter Befreiung für die gesamte Ausbildungsdauer. Eine spätere Wiederanmeldung ist nicht möglich.**

**2. Es werden keine Noten in den von der Befreiung betroffenen Fächern in den Zeugnissen ausgewiesen.**

**3. Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung in den Fächern Deutsch und/oder Gemeinschaftskunde ist nach einer Befreiung nur auf einen schriftlichen Antrag hin eventuell möglich.**

**4. Die befreite Unterrichtszeit ist keine Arbeitszeit und muss gegebenenfalls im Betrieb nachgeholt werden.**

**5. Im Zeugnis erscheint der Vermerk: „Vorname Nachname ist nach der Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001, Nr. II, 2 oder 3 vom Unterricht in Fach befreit.“**

#### **C. Beantragung**

**1. Der Antrag wird einmalig für die gesamte Ausbildungsdauer gestellt und kann nur bis zum Ende der zweiten Schulwoche beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen werden nur bei späterer Einschulung akzeptiert.**

**2. Das umseitige Antragsformular ist vom Auszubildenden und vom Ausbildungsbetrieb zu unterzeichnen und im**

**Original vorzulegen. Dem Antrag muss eine beglaubigte Kopie des maßgeblichen Zeugnisses beigefügt werden.**

**3. Antragsteller/-in, Klassenlehrer/-in und Fachlehrer/-in erhalten innerhalb einer Woche eine Kopie über die**

**Entscheidung, ob ein Ausnahmefall nach oben genannter Verwaltungsvorschrift vorliegt.**

**4. Bis zur Entscheidung muss der Unterricht besucht werden. Über Zustimmung oder Ablehnung des Antrages erhält der Schüler eine schriftliche Bestätigung.**